

EU-Datenschutzgrundverordnung tritt in Kraft

Hand aufs Herz: welchen Stellenwert hat das Datenschutzrecht in Ihrem Verein in der täglichen Praxis? Oder bleibt es gar gänzlich unberücksichtigt? Diese Fragen sollten Sie nicht abtun, denn jede einzelne Datenschutzlücke stellt ein nicht (mehr) vernachlässigbares Vereinsrisiko dar.

Die Prüfungsdichte und Sanktionshäufigkeit von Seiten der Aufsichtsbehörden wird durch die neue Datenschutzgrundverordnung wohl stark zunehmen, ebenso steigt mit zunehmender Verbreitung moderner Datenverarbeitungs- und Informationstechnik auch deren Verletzlichkeit.

Nach der nun zweijährigen Übergangsfrist müssen ab dem 25.05.2018 alle Dokumente und Prozesse der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz neu (BDSG neu) angepasst sein - es sind also beide Regelwerke zu beachten.

I. Wie muss der Verein vorgehen?

Jeder Verein sollte zunächst genau hinterfragen, wann, wie und in welchen Bereichen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Entscheidend ist also, welche Prozesse hängen mit der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Löschung von personenbezogenen Daten zusammen.

Um das Thema effektiv im Verein zu erarbeiten und umzusetzen, sollte eine Arbeitsgruppe gebildet werden. Bestenfalls sollte diese Arbeitsgruppe mit Personen besetzt sein, die IT-afin bzw. Rechts-afin sind.

II. Welche konkreten Aufgaben und Maßnahmen müssen umgesetzt werden?

1. Datenschutzbeauftragter

Sobald in einem Verein mindestens zehn Personen ständig mit elektronischer Datenverarbeitung befasst sind, ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Vereine, die bestellpflichtig sind, bislang aber keinen Datenschutzbeauftragten haben, sollten dies schnellstmöglich nachholen.

Bei der Auswahl des Datenschutzbeauftragten sollte darauf geachtet werden, dass keine Interessenskollision besteht. Dies bedeutet, dass weder ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB noch die Person, die im Verein für Hardware / Software zuständig ist, bestellt werden sollte.

Der Verein kann entweder einen internen Datenschutzbeauftragten, also einen Datenschutzbeauftragten aus den eigenen Reihen des Vereins bestellen oder aber einen externen Datenschutzbeauftragten.

Durch die DSGVO ist neu, dass der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 Abs. 8 DSGVO der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden muss. Dies erfolgt mittels Formularen, die auf den Internetseiten der jeweiligen Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehen.

2. Verarbeitungsverzeichnis

Das frühere „Jedermanns-Verfahrensverzeichnis“ wurde in der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr berücksichtigt. Hingegen findet man das frühere Verfahrensverzeichnis in modifizierter Form und unter dem Begriff „Verarbeitungsverzeichnis“ in Art. 30 DSGVO wieder.

In diesem Verarbeitungsverzeichnis müssen sämtliche Prozesse, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestehen, aufgeführt und genau beschrieben werden.

Folgenden Inhalt muss das Verarbeitungsverzeichnis aufweisen:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1. U. a. muss sichergestellt sein, dass datenschutzrechtliche Belange bei Beginn oder Änderung eines jeden Prozesses im Verein und Verband Berücksichtigung finden.

3. Verpflichtung auf die Datenschutzgrundverordnung

In § 5 BDSG (alt) mussten vom Verein alle Personen, unabhängig, ob diese für den Verein entgeltlich oder ehrenamtlich tätig waren auf das Datenschutzgeheimnis verpflichtet werden. Eine solch konkrete Verpflichtung gibt es in der DSGVO nun nicht mehr. Jedoch ist in Art. 5 DSGVO verankert, dass der Verein dafür rechenschaftspflichtig ist, dass die Grundsätze der DSGVO (Transparenz, Zweckbindung, Integrität und Vertraulichkeit, Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Datenminimierung, Rechtmäßigkeit und Treu und Glauben) beachtet und eingehalten werden.

Demzufolge empfiehlt es sich, dass der Verein alle diejenigen Personen im Verein, welche in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommen, auf die Einhaltung und Beachtung der Datenschutzgrundverordnung verpflichtet, damit der Verein so seiner Rechenschaftspflicht ein Stück weit nachkommt.

4. Satzungsklausel / Datenschutzrichtlinie

Damit der Verein auch nach außen sich zum Datenschutz bekennt, empfiehlt es sich eine Satzungsklausel zum Datenschutz in die Satzung aufzunehmen.

Um die internen Prozesse rund um das Thema „Datenschutz im Verein“ individuell für den eigenen Verein zu regeln, sollte der Verein eine eigene Datenschutzrichtlinie erstellen.

5. Betroffenenrechte (u. a. Informationsrecht Art. 13 DSGVO)

Durch die Datenschutzgrundverordnung wurden die Betroffenenrechte gestärkt. U. a. wurde in Art. 13 DSGVO geregelt, dass sofern personenbezogene Daten bei der betroffenen Person, also beim Mitglied im Rahmen des Mitgliedsantrages, erhoben werden, der Verein das Mitglied zum Zeitpunkt der Erhebung über folgende Angaben informieren muss:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.
- g) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- h) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- i) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- j) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folge die Nichtbereitstellung hätte.

Dies bedeutet, dass die oben aufgeführten Informationen in den Aufnahmeantrag integriert werden müssen. Ein Verweis auf die Homepage oder ein Verweis an eine andere Stelle ist nicht möglich, da der Grundsatz gilt, dass kein Medienbruch stattfinden darf.

Für die bereits bestehenden „Alt-Mitglieder“ wird empfohlen, dass diesen die Informationspflichten einmalig übermittelt werden. Dies kann z. B. in einer Rund-E-Mail, Newsletter, Abdruck in der Vereinszeitschrift oder ähnlichem erfolgen.

Wichtig ist, da es sich nur um eine Information handelt, dass der Verein keinerlei Rückantwort von den Alt-Mitgliedern benötigt.

6. Auftragsdatenverarbeitung

Immer dann, wenn der Verein personenbezogene Daten an einen Dritten weitergibt und dieser Dritte die Daten des Vereins nach Weisung des Vereins verarbeitet, liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor. Als Beispiel wäre hier zu nennen die Auslagerung der Mitgliederverwaltung an einen externen Dienstleister oder aber die Druckerei, die für den Verein Mitgliedsausweise drucken soll.

Bei jeder Auftragsdatenverarbeitung besteht für den Verein die Pflicht zum Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen. Die entsprechende Regelung findet sich in Art. 28 DSGVO.

Zukünftig können solche Verträge nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch abgeschlossen werden.

7. Datenschutzhinweis auf Internetseite

Auf der Internetseite des Vereins muss ein Datenschutzhinweis integriert werden. In diesem müssen u. a. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten angegeben werden, hierbei ist eine E-Mail-Adresse ausreichend.

Der genaue Datenschutzhinweis richtet sich u. a. nach der Programmierung der vereinseigenen Internetseite.

8. Benachrichtigungskonzept

Der Verein sollte sich für eine eventuelle Datenschutzpanne ein genaues Konzept erarbeiten, in welchem die einzelnen Abläufe und Zuständigkeiten geregelt sind. Es gilt, dass jede Datenschutzpanne innerhalb von 72 Stunden bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden müssen.

III. Fazit

Zum 25.05.2018 endet die Übergangsfrist. Nehmen Sie die Hinweise ernst, bereiten Sie sich bzw. Ihren Verein vor und vermeiden Sie so empfindliche Sanktionen. Egal ob man will oder nicht, um das Thema Datenschutz kommen auch Vereine durch die neue Datenschutzgrundverordnung nicht mehr drum herum.

Timo Lienig
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht